

S a t z u n g

über die Gewährung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Werdohl vom 15.12.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666/25.11.97 (GV. NW. S. 422) und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. 2015 S. 886) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfallersatz

- 1) An beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werdohl wird auf ihren Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles gewährt, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Aufforderung der Gemeinde entstanden ist. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- 2) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 8,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- 3) Selbständige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Werdohl können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 4) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 21,00 € je Stunde überschreiten.
- 5) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von Abs. 3 gilt die Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 - 13.00 Uhr an Werktagen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II

Die Satzung vom 15.12.1998 über die Gewährung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Werdohl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 15.12.1998

H o p m a n n
Bürgermeister

geändert durch: Artikelsatzung vom 20.06.2016

Veröffentlichung:

Hinweisbekanntmachung SV 25.06.2016

Aushang Bekanntmachungstafel und Homepage: 27.06.2016 bis 01.07.2016

Inkrafttreten: 02.07.2016